



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lars Harms, Silke Hinrichsen und Anke Spoorendonk (SSW)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

### Sprachencharta-Schutz für Sinti und Roma

1. Wieviele und welche Artikel und Absätze der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* sieht die Landesregierung in Schleswig-Holstein für das Romanes der deutschen Sinti und Roma als erfüllt an?

Für Schleswig-Holstein wurden 27 Bestimmungen aus Teil III (Artikel 8 bis 14) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für Romanes dem Europarat durch die *Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998* notifiziert. Die Erklärung ist Bestandteil des Vertragsgesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. II, Nr. 25 vom 16.07.98, S. 1314 ff.). Darüber hinaus sind die Bestimmungen für Romanes - wie auch für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch - der Anlage 3.2 des Minderheitenberichtes der Landesregierung für die 14. Legislaturperiode (LT-Drs. 14/2500) zu entnehmen.

Bestimmungen für Romanes aus Teil III im einzelnen:

Artikel 8	3 Bestimmungen	Abs. 1 f) iii; g) und h)
Artikel 9	3 Bestimmungen	Abs. 1 b) iii; c) iii und Abs. 2 a)
Artikel 10	4 Bestimmungen	Abs. 1 a) v; Abs. 2 b); Abs. 4 c) und Abs. 5
Artikel 11	7 Bestimmungen	Abs. 1 b) ii; c) ii); d); e) ii; f) ii; g) und Abs. 2
Artikel 12	6 Bestimmungen	Abs. 1 a); d); f); g); Abs. 2 und Abs. 3
Artikel 13	3 Bestimmungen	Abs. 1 a); c) und d)
Artikel 14	1 Bestimmung	Abs. 1 a)

Ein Teil dieser Bestimmungen wird durch das deutsche Recht und durch die Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums in Heidelberg aus Bundesmitteln erfüllt. Diese Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus wurden vom Land Schleswig-Holstein die Bestimmungen nach Art. 10 Abs. 1 a) v; Abs. 2 b); Abs. 4 c); Art. 11 Abs. 1 b) ii; c) ii; Art. 12 Abs. 1 a); d); f) und Abs. 2 übernommen.

2. Wieviele und welche Artikel und entsprechende Absätze der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* sieht die Landesregierung in Schleswig-Holstein für das Romanes des deutschen Sinti und Roma in Zukunft als erfüllbar an?

Teil II (Artikel 7) der Charta enthält Verpflichtungen zu allgemeinen Schutzziele und Grundsätzen, die der staatlichen Politik, der Gesetzgebung und der Praxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zu Grunde zu legen sind. Diese Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Sie gelten damit auch für Romanes.

Wenn die Vertragsstaaten zusätzlich eine Sprache zum Schutz nach Teil III anmelden wollen, müssen sie aus dem Katalog von 90 konkreten Verpflichtungen mindestens 35 auswählen. Die Landesregierung hat für die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes sowie für die Regionalsprache Niederdeutsch umfassend geprüft, welche Verpflichtungen aus Teil III jeweils übernommen werden können. Wesentliche Rahmenbedingung der Prüfung war die Kostenneutralität. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Minderheitenbericht der Landesregierung für die 13. Legislaturperiode (LT-Drs. 13/3241) wird verwiesen. Das Ergebnis der Prüfung für Romanes sind die in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Bestimmungen. Die Frage, welche Bestimmungen aus Teil III Schleswig-Holstein für Romanes übernehmen kann, war auch Gegenstand eines Gespräches der Ministerpräsidentin mit dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma im Januar 1998. Eine Übernahme weiterer Bestimmungen ist zur Zeit nicht darstellbar.

Anzumerken ist, dass sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg, mit Schreiben vom 16.07.98 an die Ministerpräsidentin gewandt hat und die Anwendung der Verpflichtungen nach Art. 10 Abs. 1 a) und Abs. 2 b) abgelehnt und um Rücknahme der Notifizierung gegenüber dem Europarat gebeten hat. Er sieht die Bestimmungen für Romanes als nicht anwendbar an.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung durchführen, um weitere Chartabestimmungen mit Leben zu erfüllen?

Die Landesregierung sieht gegenwärtig keinen Spielraum, um weitere Verpflichtungen aus Teil III der Charta für Romanes zu übernehmen bzw. diese sinnvoll zu implementieren. Sie hat jedoch bereits einiges getan und wird sich auch weiterhin darum bemühen, die Bedingungen für die deutschen Sinti und Roma und das von ihnen

gesprochene Romanes zu verbessern. So unterstützt die Landesregierung ein 1995 begonnenes Projekt „*Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch Einsatz von Erziehungshelferinnen*“ an Kieler Schulen. Zur finanziellen Absicherung wurden im Landeshaushalt 2000 für dieses Projekt 120 TDM zur Verfügung gestellt. Die Arbeit der Mediatorinnen dient vorrangig der Verbesserung der Bildungschancen der Sinti-Kinder in der Schule. Daneben wirkt ihre Arbeit auch in den Stadtteil hinein, so dass inzwischen eine Reihe öffentlicher Einrichtungen, die mit Sinti zu tun haben, dort um Beratung nachsuchen.

4. Strebt die Landesregierung an, das Romanes in Schleswig-Holstein in Zukunft für den Teil III der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* anzumelden.
  - 4.1. Falls ja: Wie und in welchem Zeitraum will die Landesregierung dieses erreichen?
  - 4.2. Falls nein: Warum nicht?

Die Landesregierung steht einem Schutz des Romanes nach Teil III grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings sieht sie gegenwärtig keine Möglichkeit, weitere Verpflichtungen aus Teil III für Romanes einzugehen.

Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die Sprache der traditionell in Deutschland lebenden Angehörigen dieser nationalen Minderheit. Es handelt sich um eine ausschließlich mündlich überlieferte Sprache. Bestimmungen, die sich auf die Schriftlichkeit von Sprache beziehen, sind daher in der Praxis für Romanes nicht anwendbar.

Eine weitere praktische Schwierigkeit liegt in der starken räumlichen Streuung und der damit häufig geringen Anzahl von Benutzern in einer engbegrenzten Region.

Zahlreiche Verpflichtungen für die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch sowie für die Regionalsprache Niederdeutsch werden durch die Übernahme von Bestimmungen aus Artikel 8 (Bildung) der Charta erfüllt. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma lehnt die Einbeziehung ihres Romanes in das staatliche Bildungsangebot ab und spricht sich dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiter zu geben. Auch eine Verschriftlichung der Sprache ist nicht erwünscht. Dies resultiert insbesondere aus den negativen Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern.

Für die staatlichen Stellen ist es oftmals schwierig, die Wünsche von Benutzern von Regional- oder Minderheitensprachen zu erkennen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden - darunter der Landesverband Schleswig-Holstein - hat sich während des Ratifikationsverfahrens für eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta und einen Schutz nach Teil III ausgesprochen. Andere Vereine deutscher Sinti haben sich jüngst in der Sinti Allianz Deutschland e. V. zusammengeschlossen. Sie sehen sich als Sinti-Volksguppe im deutschen Volk und möchten ihre Sprache ohne staatliche

Maßnahmen auf privater Ebene pflegen. Diese Menschen lehnen eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta ab.